

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35

Ausgegeben Danzig, den 29. September

1925

Inhalt. Verordnung zur Änderung der Postordnung (§ 253). — Verordnung über Postpaketgebühren nach Deutschland (§. 254). — Verordnung über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschl. Deutschland, Österreich und Polen) (§. 254). — Gesetz betreffend Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladenschlusses vom 16. Juli 1923 (§. 255).

Verordnung

76

zur Änderung der Postordnung. Vom 18. 9. 1925.

Auf Grund der Artikel 39 und 116 der Verfassung der Freien Stadt Danzig und des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (Reichsgesetzblatt S. 347) wird die Postordnung für die Freie Stadt Danzig vom 23. Dezember 1921 (Gesetzblatt S. 277 ff.) wie folgt geändert:

1. Im § 18 „Postaufträge“ sind im Abs. IV, letzter Unterabs. in dem Satzteil hinter dem Strichpunkt die Worte „der Einziehungs- und“ zu streichen.
2. In demselben § (18) sind im Abs. X im 1. Satz die Worte „Einziehungs- und“ zu streichen.
3. In demselben § (18) ist im Abs. XVI die Zeile 4, lautend „3. eine Einziehungsgebühr (§ 1, IV);“ zu streichen. In demselben Absatz sind die laufenden Nummern 4 und 5 zu ändern in 3 und 4. Die Unterabsätze 2 und 3 des Absatzes XVI erhalten folgende Fassung:

Zur Zahlung der Gebühren zu 1, 2 und 4 sowie zur Erstattung der nach den Landesgesetzen etwa entstehenden Stempelkosten für die Protesturkunde ist der Auftraggeber verpflichtet.

Die Gebühren zu 1 und 2 sind vorauszuzahlen. Die Postanweisungs- und die Zahlkartengebühr (3 a) werden von dem eingezogenen Betrag abgezogen. Die Gebühren unter 3 b und 4 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übersendung des angenommenen oder des protestierten Wechsels erhoben.

4. Im § 19 „Nachnahmesendungen“ sind im Absatz III, zweiter Unterabs., in dem Satzteil hinter dem Strichpunkt die Worte „der Einziehungs- und“ zu streichen und in der Klammer statt „XI, 5“ zu setzen: XI, 3.
5. In demselben § (19) ist im Absatz XI, erster Unterabs., die 5 Zeile, lautend „3. eine Einziehungsgebühr (§ 1 IV);“ zu streichen. In demselben Unterabs. erhält die laufende Nummer 4 die Nummer 3. Im zweiten Unterabs. dieses Absatzes (XI) sind in der ersten Zeile die Worte „Einziehungs-, die“ zu streichen und in der zweiten Zeile statt „(3 und 4)“ zu setzen (3).
6. Im § 41 „Paketlagergebühr“ ist im Absatz I als zweiter Satz einzufügen: „Sobald der für ein Paket aufgelaufene Gesamtbetrag an Lagergebühr eine bestimmte Höhe erreicht hat, ist keine Paketlagergebühr mehr zu erheben.“

7. In der Übersicht über die postordnungsmäßigen Gebühren (§ 1, IV) treten folgende Änderungen ein:
- Unter laufenden Nummern 5 und 6 „Postauftrags- und Nachnahmegebühren“ sind jedesmal unter Einziehungsgebühr usw. sämtliche Angaben in den Spalten 2, 3 und 4 zu streichen.
 - Unter laufender Nummer 28 „Paketlagergebühr“ ist in neuer Zeile nachzutragen:
in Sp. 2: Höchstsatz
in Sp. 4: 500.

Vorstehende Änderungen treten am 1. Oktober 1925 in Kraft.

Danzig, den 18. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Runge.

77

Verordnung über Postpaketgebühren nach Deutschland. Vom 21. 9. 1925.

Die Gebühren für Postpäckchen nach Deutschland werden vom 1. Oktober 1925 an wie folgt festgesetzt:

Gewöhnliche Pakete

bis 5 kg:	100 P
über 5 " 10 "	: 250 "
" 10 " 15 "	: 450 "
" 15 " 20 "	: 650 "

Zeitungspäckchen bis 5 kg: 50 "

Für Sperrgut ein Zuschlag von 50 v. H. Bei sperrigen dringenden Paketen wird die um den Sperrgutzuschlag erhöhte Paketgebühr verdreifacht.

Wertpäckchen

1. Paketgebühr wie vorstehend,
2. Einschreibgebühr
3. Versicherungsgebühr } wie im innerstädtischen Verkehr.

Die in der Verordnung Nr. 69 vom 24. Mai 1924 (Gesetzbl. S. 223) aufgeführten Gebühren treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 21. September 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Zander.

78

Verordnung

über Änderung von Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen). Vom 23. 9. 1925.

Auf Grund der vom 1. Oktober 1925 ab in Kraft tretenden neuen Weltpostvereinsverträge von Stockholm werden vom gleichen Zeitpunkt ab einige Postgebühren im Postverkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) wie folgt anderweit festgesetzt:

Danziger Pfennige

Blindenschriftsendungen für je 1000 g	10
Mindestgebühr für Warenproben	20
Mindestgebühr für Mischsendungen, wenn die Sendung nur Drucksachen und Warenproben enthält	20

	Danziger Pfennige
Mindestgebühr für nicht- oder unzureichend freigemachte Briefe und einfache Postkarten	10
Beförderungsgebühr für Wertfästchen für je 50 g	20
mindestens aber	100
Nachnahmegebühr	
a) feste Gebühr	50
b) Steigerungsgebühr für je 20 Gulden des Nachnahmehetrages	10
Einziehungsgebühr für jedes eingelöste Postauftragspapier	30
Vorzeigegebühr für jedes nicht eingelöste Postauftragspapier	20
Rückscheingegebühr und Gebühr für Auszahlungsscheine	
a) falls bei Einlieferung verlangt	30
b) falls nachträglich verlangt	60

Die entsprechenden Angaben in der Verordnung über Postgebühren im Verkehr mit dem Ausland (ausschließlich Deutschland, Österreich und Polen) vom 24. Januar 1925 (Gesetzblatt S. 13) treten gleichzeitig außer Kraft.

Danzig, den 23. September 1925.

Post- und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.
Bander.

79 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

G e s e z

betreffend Änderung des Gesetzes zur einheitlichen Durchführung des Sechsuhrladeneschlusses vom 16. Juli 1923 — Gesetzbl. S. 776 —. Vom 25. 9. 1925.

Einziger Paragraph.

Artikel 1 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

Der Senat ist befugt, auf Antrag beteiligter Gewerbetreibender oder Angestelltenorganisationen widerruflich Ausnahmen zu bewilligen, wenn diese Ausnahmen im öffentlichen oder sozialen Interesse liegen. Vor Bewilligung sind die beteiligten Kreise, die Aufsichtsbeamten oder Aufsichtsbehörden zu hören. Eine Verlängerung der Verkaufszeit bis spätestens 7 Uhr abends darf jedoch nur tageweise in dringenden Fällen verfügt werden. In Gemeinden mit Badebetrieb können weitergehende Ausnahmen nach erfolgter Vereinbarung der im Satz 1 genannten Beteiligten durchgeführt werden, dabei darf die Arbeitszeit 8 Stunden nicht übersteigen.

Danzig, den 25. September 1925.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.
Gehl. Dr. Frank.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespalten Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

